

Antrag

der Abg. Berger, Rieder und Sauerschnig betreffend Gesetz, mit dem für das Kalenderjahr 2026 Tarifierpassungen im Sozialbereich begrenzt werden (Sozialbereich-Tarifierpassungs-gesetz 2026)

Die budgetäre Situation des Landes Salzburg macht es erforderlich, dass auch der Sozialbereich einen Beitrag zum Konsolidierungsbedarf des Landes erbringt. Die gesetzlichen bzw. durch Verordnung vorgesehenen Tarifierpassungen im Sozialbereich für das Kalenderjahr 2026 sollen daher durch ein Sondergesetz außerordentlich in ihrer Höhe begrenzt werden, wobei die Landesregierung gleichzeitig ermächtigt wird, eine maximale Valorisierung des Personalaufwands bis 1,65 % und des Sachaufwands bis 3,3 % vorzunehmen. Die Regelung ist zeitlich begrenzt und gilt nur für das Kalenderjahr 2026. Ab dem Kalenderjahr 2027 sollen wieder die ordentlichen Valorisierungsregelungen greifen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Bericht-erstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. November 2025

Berger eh.

Rieder eh.

Sauerschnig eh.

Gesetz vom, mit dem für das Kalenderjahr 2026 Tarifierpassungen im Sozialbereich begrenzt werden (Sozialbereich-Tarifierpassungsgesetz 2026)

Der Landtag hat beschlossen:

Sozialbereich-Tarifierpassungsgesetz 2026

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, für das Kalenderjahr 2026 die nach den Bestimmungen der §§ 17 Abs 8 und 22 Abs 6 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, des § 18 Abs 5 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes, des § 13 Abs 3 des Salzburger Teilhabegesetzes und der §§ 8 bis 15 Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung vorgesehenen jährlichen Erhöhungen der Tarifbestandteile für den Personal- und Sachaufwand, abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen, zu begrenzen. Und zwar:

1. den Personalaufwand mit höchstens 1,65 % und
2. den Sachaufwand mit höchstens 3,3 %.

§ 2

Das Sozialbereich-Tarifierpassungsgesetz 2026 tritt mit Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die budgetäre Situation des Landes Salzburg macht es erforderlich, dass auch der Sozialbereich einen Beitrag zum Konsolidierungsbedarf des Landes erbringt. Die gesetzlichen bzw durch Verordnung vorgesehenen Tarifierpassungen im Sozialbereich für das Kalenderjahr 2026 sollen daher durch ein Sondergesetz außerordentlich in ihrer Höhe begrenzt werden, wobei die Landesregierung gleichzeitig ermächtigt wird, eine maximale Valorisierung des Personalaufwands bis 1,65 % und des Sachaufwands bis 3,3 % vorzunehmen. Die Regelung ist zeitlich begrenzt und gilt nur das Kalenderjahr 2026. Ab dem Kalenderjahr 2027 sollen wieder die ordentlichen Valorisierungsregelungen greifen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG, Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 15 Abs 6 B-VG, Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die für das Sozialwesen zuständige Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung geht von folgenden finanziellen Auswirkungen aus:

Die (vorübergehend ausgesetzten) gesetzlichen Anpassungsfaktoren für das Kalenderjahr 2026 würden im Bereich der (stationären) Pflege 3,45 % und in den Bereichen Sozialunterstützung und Teilhabe/Behindertenhilfe 3,79% betragen. Durch die Begrenzung der Valorisierung ergeben sich daher unter Zugrundelegung der zu erwartenden Fallzahlen im Budgetjahr 2026 folgende Minderkosten:

Pflege und Betreuung: Unterbringung (SSHG)	3.025.600 €
Pflege und Betreuung: Soziale Dienste (SSHG)	488.900 €
Sozialunterstützung: Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte	195.100 €
Teilhabe/Behindertenhilfe	2.453.400 €
Summe	6.163.000 €

Die vorgenannte Amtsabteilung weist im Zusammenhang ferner darauf hin, dass die Maßnahmen im Bereich der von den Gemeinden getragenen Seniorenpflegeeinrichtungen finanzielle Auswirkungen auf die Abgangsfinanzierung durch die Gemeinden haben können. Die konkreten Wirkungen seien jedoch auf Grund der Verschiedenartigkeit der Ursachen für die Abgänge und allenfalls möglicher Gegensteuerungspotentiale finanziell nicht seriös abschätzbar. Gleichzeitig werde aber durch die Maßnahme die gesamte Kostenbeitragsdynamik im Sozialbereich für die Gemeinden als Kostenträger für 50% der anfallenden Aufwände eingebremst. Insoweit stehe der möglichen Belastung der Gemeinden durch die möglicherweise steigende Abgangsfinanzierungslast im Bereich der Seniorenpflegeheime ein höheres Ausgabendämpfungspotential durch die nunmehr gewählte Anpassung der Tarife in den sonstigen Bereichen gegenüber, sodass davon auszugehen sei, dass die Gemeinden durch die Maßnahmen insgesamt eine gewisse finanzielle Entlastung erwarten können.

5. Gender-Mainstreaming:

Von den durch die Maßnahmen mittelbar unterstützten Personen überwiegt der Frauenanteil geringfügig jenen der Männer.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der budgetäre Konsolidierungsbedarf des Landes Salzburg macht es nötig, die gesetzlich oder durch Verordnung vorgesehenen Tarifierpassungen im Sozialbereich für das Kalenderjahr 2026 zu begrenzen. Um die Kostendynamik nicht überwiegend den Rechtsträgern der externen Leistungserbringer zu überbinden, wird die Landesregierung für den Bereich des Personalaufwands (inklusive der Vorrückungen) ermächtigt, eine an den Lohnabschlüssen des öffentlichen Dienstes für 2026 orientierte Tarifierpassung vorzunehmen. Ebenso orientiert sich der Höchstwert für die Valorisierung der Sachkosten an die für 2026 prognostizierte Steigerung des VPI. Zudem wird hier aus Sicht der vorgenannten Amtsabteilung davon ausgegangen, dass die im Zuge des Sozialbereich-Tarifierpassungsgesetzes 2023 erfolgte außerordentliche Anpassung der Sachkosten, die in den Folgejahren als Basis für die Valorisierung weitergezogen und in den nachfolgenden Jahren nicht entsprechend der langjährigen VPI-Entwicklung geglättet wurde, positiv für die Liquidität der externen Leistungserbringer fortwirkt und dass die gegenständliche Maßnahme auf Grund des deutlich gesunkenen Anstiegs der Verbraucherpreise seit 2023 von den externen Leistungserbringern getragen werden kann.

Zu § 2:

Die Bestimmung stellt klar, dass die Sonderregelungen nur für das Kalenderjahr 2026 gelten. Ab dem Kalenderjahr 2027 gelten wieder die ordentlichen Valorisierungsregelungen.